

**E. Kultusminister****Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen**

RdErl. d. MK v. 27. 6. 1986

— 207/203/204-84 110-31-207/205-84 120-31 —

— Gültl. 133/25 —

1. Bei der Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197) sind die als Anlage abgedruckten Bestimmungen anzuwenden.
2. Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

An das Wissenschaftliche Landesprüfungsamt für Lehrämter, das Wissenschaftliche Prüfungsamt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen mit Studiengängen für Lehrämter.

— Nds. MBl. Nr. 24/1986 S. 602

**Anlage****Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen****Zu § 2:**

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind Studiengänge nach § 30 Abs. 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung.

**Zu § 3:**

1. Die Prüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Sonderschulen werden vor dem Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehrämter abgelegt. Die Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgelegt.
2. Den Prüfungsämtern gehören als ständige Mitglieder an der Leiter, die Dezernenten und die Beauftragten der Prüfungsämter für die Hochschulen.
3. Die weiteren Mitglieder der Prüfungsämter werden vom Kultusminister für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Ernennungen zu weiteren Mitgliedern während einer laufenden Amtsperiode gelten nur bis zum Ende der Amtsperiode. Nach Ablauf der Amtsperiode führen die Mitglieder die Geschäfte weiter, bis Neuernennungen erfolgt sind.
4. Wenn Prüfungsausschüsse anders nicht zu besetzen sind, können an Stelle von Professoren andere an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule tätige Personen (Habilitierte, Hochschulassistenten, Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rates sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter) zu weiteren Mitgliedern bestellt werden, wenn ihnen in einem Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet eines Prüfungsfaches die Berechtigung zur selbständigen Lehre erteilt wurde.
5. Die Prüfungsämter bilden aus ihren Mitgliedern Prüfungsausschüsse.

5.1 Im Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung wird ein Mitglied zum Vorsitzenden bestimmt. Gehört dem Prüfungsausschuß ein ständiges Mitglied des Prüfungsamtes an, ist dieses zum Vorsitzenden zu bestimmen; anderenfalls wird ein Professor, ein Lehrer oder ein Vertreter der staatlichen Schulbehörden zum Vorsitzenden bestimmt. Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ist für ihren ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.

5.2 Im Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung sollen die fachkundigen Mitglieder Professoren sein; Nr. 4 gilt entsprechend. Ausnahmsweise können Lehrer oder Vertreter der staatlichen Schulbehörden dem Prüfungsausschuß als fachkundige Mitglieder angehören; bei der Prüfung in den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion kann ein Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde dem Prüfungsausschuß als fachkundiges Mitglied angehören.

6. Die ständigen Mitglieder der Prüfungsämter können, wenn sie nicht selbst den Vorsitz führen, bei den mündlichen und den praktisch-methodischen Prüfungen anwesend sein; sie dürfen dann jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an den Beratungen teilnehmen.

**Zu § 5:**

Studienleistungen sind fachlich gleichwertig, wenn sie den Zulassungsvoraussetzungen in den Anlagen 1 bis 6 entsprechen oder diesen gleichwertig sind.

**Zu § 6:**

1. Maßstab für das ordnungsgemäße Studium ist die jeweilige Studienordnung.
  2. Meldung zu den Prüfungsteilen
- 2.1 Das Prüfungsamt gibt die Meldetermine rechtzeitig durch Aushang bekannt.

Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind im Falle des § 64 Abs. 3 Meldung und Zulassung zur Hausarbeit nicht an die üblichen Termine gebunden.

**2.2 Meldung zur praktisch-methodischen Prüfung**

Der Kandidat fügt eine Übersicht über die in dem betreffenden Fach besuchten Lehrveranstaltungen bei.

**2.3 Meldung zur Hausarbeit**

2.3.1 Der Kandidat gibt das für die Hausarbeit gewählte Fach an.

Bei einem Fach einer beruflichen Fachrichtung gibt er zusätzlich die berufliche Fachrichtung und ggf. das Fachgebiet oder den Schwerpunktbereich an.

**2.3.2 Der Kandidat kann angeben**

- a) nach § 8 Abs. 2 einen Teilbereich des Faches, aus dem das Thema gestellt werden soll,
- b) ein fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes, das das Thema stellen soll.

**2.3.3 Der Kandidat fügt bei**

- a) einen Lebenslauf,
- b) ein Paßbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
- c) den Nachweis der Hochschulreife,
- d) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg er sich bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat, und ggf. das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Mitteilung über das Nichtbestehen,
- e) für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen den Nachweis der für die Zulassung jeweils erforderlichen Voraussetzungen nach § 44 Abs. 3 bzw. § 64 Abs. 3,
- f) das Studienbuch oder entsprechende Belege.

**2.4 Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen**

2.4.1 Der Kandidat gibt die jeweils gewählten Fächer an.

Bei Fächern einer beruflichen Fachrichtung gibt er zusätzlich die berufliche Fachrichtung und ggf. das Fachgebiet oder den Schwerpunktbereich an.

**2.4.2 Der Kandidat kann angeben**

- a) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 zu § 71 die Bereiche oder Teilbereiche des jeweiligen Faches, zu denen die Aufgaben der Arbeit unter Aufsicht gestellt werden sollen,
- b) nach § 10 Abs. 1 jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündlichen Prüfungen,
- c) nach § 10 Abs. 3 die Schwerpunkte, mit denen er sich im Hinblick auf die mündlichen Prüfungen besonders beschäftigt hat,

d) nach § 17 Abs. 1 den Ausschluß der studentischen Zuhörer bei der mündlichen Prüfung.

**2.4.3 Der Kandidat fügt bei**

- a) den Nachweis der für die Zulassung jeweils erforderlichen Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 54 Abs. 2 bzw. § 64 Abs. 2, soweit nicht bereits nach Nr. 2.3.3 Buchst. e vorgelegt,
- b) eine Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern,
- c) für das Lehramt an Sonderschulen bei der Meldung zur ersten Arbeit unter Aufsicht und zur mündlichen Prüfung das Studienbuch oder entsprechende Belege.

2.4.4 Der Kandidat kann einen Nachweis über die Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades beifügen.

**3. Zulassung zu den Prüfungsteilen**

3.1 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach den Nrn. 2.2 bis 2.4.3 erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht termingerecht vorgelegt werden. Das Prüfungsamt kann gestatten, daß sie bis zu einem von ihm zu bestimmenden Termin nachgereicht werden.

3.2 Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3.3 Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Prüfungsteile durch Aushang bekannt.

**Zu § 7:**

1. In der praktisch-methodischen Prüfung können nur Instrumente, Sportarten, Sportspiele oder Wohngebiete gewählt werden, in denen der Kandidat an der Hochschule ausgebildet worden ist.

2. Die Noten sollen einvernehmlich festgesetzt werden. Eine rechnerische Ermittlung soll nur ausnahmsweise und nach vorausgegangener eingehender Beratung erfolgen.

3. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich angemessen auf die Wiederholung der praktisch-methodischen Prüfung oder von Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung vorzubereiten.

**Zu § 8:****1. Thema der Hausarbeit**

1.1 Das Thema der Hausarbeit für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen kann unter fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen oder auch unter beiden Perspektiven gestellt werden.

1.2 In der Hausarbeit für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen wird ein fachwissenschaftliches Thema gestellt. Für das Lehramt an Gymnasien und im Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen können auch ergänzende fachdidaktische Aspekte gefordert werden.

**2. Abfassung der Hausarbeit**

2.1 Die Arbeit muß sprachlich einwandfrei gefertigt und klar gegliedert sein sowie eine angemessene Ausdrucksfähigkeit zeigen.

2.2 Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Bei experimentellen Arbeiten sind ggf. die Namen der Betreuer und der Umfang der Betreuung anzugeben.

2.3 Der Kandidat hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen und ähnliches abzugeben.

2.4 Die Arbeit soll mit Maschine geschrieben sein; sie ist in zwei gebundenen Exemplaren abzugeben.

3. Verlängerung der Bearbeitungsfrist, Beantragung eines anderen Themas

3.1 Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist von experimentellen Arbeiten ist vom vorschlagenden Prüfer zusammen mit dem Thema beim Prüfungsamt einzureichen und zu begründen.

3.2 Ein Antrag des Kandidaten auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist spätestens zwei Wochen vor deren Ablauf beim Prüfungsamt einzureichen. Wird der Antrag damit begründet, daß der Kandidat arbeitsunfähig erkrankt ist, entfällt die zweiwöchige Antragsfrist; eine ärztliche Bescheinigung über Beginn und voraussichtliche Dauer der Krankheit ist beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag ist unverzüglich zu treffen und dem Kandidaten mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

3.3 Beantragt der Kandidat ein anderes Thema, sind die Nrn. 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 Buchst. e und f zu § 6 anzuwenden.

**4. Bewertung**

4.1 Verstöße gegen die unter Nr. 2.1 aufgeführten Anforderungen sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

4.2 Sind Arbeiten in den neueren Fremdsprachen ganz oder teilweise in der jeweiligen Sprache abgefaßt, ist dies bei der Notegebung zu berücksichtigen.

4.3 Bei experimentellen Arbeiten müssen ggf. Art und Umfang der Betreuung im Gutachten und bei der Bewertung berücksichtigt werden.

**Zu § 9:****1. Themenstellung**

1.1 Die Themen der Arbeiten unter Aufsicht sollen Bezug zum Lehrangebot der jeweiligen Hochschule haben.

1.2 Ist für ein Fach, das in der betreffenden Anlage zur Verordnung gegliedert ist, keine Wahl der Bereiche oder Teilbereiche vorgesehen, sind alle Bereiche bei der Aufgabenstellung etwa gleichgewichtig zu berücksichtigen.

1.3 Sind in der betreffenden Anlage für ein Fach verschiedene Verfahren der Aufgabenstellung vorgesehen, entscheidet jeweils das Prüfungsamt.

1.4 In den neueren Fremdsprachen können bei den Vorschlägen für die Arbeit unter Aufsicht auch Lektoren herangezogen werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 NHG erfüllen.

**2. Hilfsmittel**

Das Prüfungsamt regelt die Benutzung von Hilfsmitteln.

**3. Aufsicht**

Das Prüfungsamt regelt die Aufsicht. Die Aufsichtführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsamtes zu sein.

**4. Bewertung**

Eines der fachlich zuständigen Mitglieder für die Bewertung der Arbeit unter Aufsicht kann bei den Arbeiten in den neueren Fremdsprachen ein Lektor sein, sofern er die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 NHG erfüllt.

**Zu § 10:**

1. In der mündlichen Prüfung sind vom Kandidaten mitgebrachte Aufzeichnungen (Thesenpapiere o. ä.) nicht zugelassen.

2. Bewertung der Prüfungsleistung in den neueren Fremdsprachen

2.1 In die Bewertung sind die sprachpraktischen Fähigkeiten des Kandidaten angemessen einzubeziehen.

2.2 Bei unzureichender Beherrschung einer neueren Fremdsprache ist in dem entsprechenden Unterrichtsfach die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu geben.

3. Nr. 2 zu § 7 ist anzuwenden.

**Zu § 11:**

Die Bekanntgabe der Noten für die einzelnen Prüfungsteile erfolgt in der Regel mündlich.

**Zu § 12:**

1. Das Prüfungsamt bestimmt, wann sich der Kandidat frühestens zur Wiederholung in einem Fach melden kann, und teilt ihm mit der Mitteilung über das Nichtbestehen diese Entscheidung schriftlich mit.

2. Eine Meldung zur Wiederholungsprüfung ist nicht an die üblichen, vom Prüfungsamt festgesetzten Meldetermine gebunden.

3. Das Prüfungsamt entscheidet, welche Unterlagen der erneuten Meldung beizufügen sind.

4. Eine Wiederholung findet nach den Bestimmungen für den ersten Prüfungsversuch statt. Aufgabenstellungen, die sich eng an bereits bearbeitete Themen anschließen, sind nicht gestattet.

5. In der Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann auf Antrag des Kandidaten jede Wiederholungsprüfung eines Faches der beruflichen Fachrichtung mit Ausnahme der Didaktik der beruflichen Fachrichtung auch in einem anderen Fach oder Schwerpunktbereich derselben beruflichen Fachrichtung durchgeführt werden; mit dem Wechsel des Faches kann auch ein Wechsel des Fachgebietes verbunden sein. Die Gesamtzahl der möglichen Prüfungsversuche erhöht sich dadurch nicht.

6. Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerkombination ist nach § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 3, § 44 Abs. 5, § 54 Abs. 3 bzw. § 64 Abs. 4 möglich.

#### Zu § 13:

Bei der Meldung und Zulassung ist entsprechend den Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung zu verfahren. Der Meldung ist zusätzlich der Nachweis über die bestandene Erste Staatsprüfung für das betreffende Lehramt beizufügen.

#### Zu § 14:

Bei der Meldung und Zulassung sind die Bestimmungen zu § 13 anzuwenden.

#### Zu § 15:

1. Wird vor Ablauf der Prüfung festgestellt, daß die vom Kandidaten nach Nr. 2.3 zu § 8 abgegebene Versicherung unwarhaft ist, wird der Prüfungsteil Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

2. Das Prüfungsamt kann den Zeitpunkt der Wiederholung festsetzen; sie muß nicht in derselben Prüfungsperiode erfolgen.

3. Nr. 4 zu § 12 ist anzuwenden.

#### Zu § 16:

1. Ein Rücktritt ohne Genehmigung liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat einen Prüfungsteil oder eine Prüfungsleistung ohne ausreichende und belegbare Gründe nicht termingerecht beginnt oder eine begonnene Prüfung abbricht.

2. Wird der Rücktritt von einem Prüfungsteil oder einer Prüfungsleistung genehmigt, entscheidet das Prüfungsamt, wann die Prüfung fortzusetzen ist.

3. Prüfungsleistung i. S. des § 16 ist auch

a) jede Arbeit unter Aufsicht in den Fächern, in denen mehr als eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen ist, und

b) ggf. die praktisch-methodische Gesamtleistung einer Teilprüfung im Rahmen der praktisch-methodischen Prüfung.

4. Die Entscheidung über den Rücktrittsantrag ist unverzüglich zu treffen und dem Kandidaten mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

#### Zu § 17:

1. Den Zuhörern ist es untersagt, während der mündlichen Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen; sie sind von der Beratung und der Feststellung des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

2. Die Niederschriften über die praktisch-methodische Prüfung und die mündliche Prüfung müssen enthalten

a) den Namen des Kandidaten,

b) die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,

c) die Namen weiterer anwesender Mitglieder des Prüfungsamtes und sonstiger aus dienstlichen Gründen anwesender Personen,

d) die Namen der studentischen Zuhörer,

e) das Datum und die Uhrzeit von Beginn und Ende der Prüfung,

f) die Gegenstände der Prüfung und deren Verlauf,

g) die erteilte Note.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

3. Die Niederschrift über die Arbeit unter Aufsicht ist vom Aufsichtführenden zu fertigen und zu unterschreiben; sie muß Angaben enthalten über

a) die Namen der Kandidaten,

b) Datum und Uhrzeit von Beginn und Abgabe der einzelnen Arbeiten,

c) die Sitzordnung und

d) besondere Vorkommnisse.

#### Zu § 18:

1. Das Prüfungsamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung aus:

a) im Fall von Hochschulwechsel über einen bestandenen Prüfungsteil oder eine bestandene Teilprüfung,

b) über die Prüfung im ersten Unterrichtsfach nach § 40 oder § 50 und in den drei ersten Prüfungsfächern nach § 60,

c) über die Prüfungen nach § 44 Abs. 4,

d) in besonderen Fällen.

2. Das Prüfungsamt stellt auf Antrag ein Gesamtzeugnis über die Erweiterungsprüfungen in allen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Fächern einer weiteren beruflichen Fachrichtung aus.

3. Für Zeugnisse und Mitteilungen sind die vom Kultusminister bestimmten Muster zu verwenden.

4. Zeugnis, Mitteilung und Bescheinigung werden gesiegelt und vom Leiter des Prüfungsamtes oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsamtes unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung einzusetzen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### Zu § 19:

Nebenakten, deren Kenntnis dem Prüfling vorenthalten werden soll, dürfen nicht geführt werden.

### Lehramt an Grund- und Hauptschulen

#### Zu § 21:

Die Prüfungsteile Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung in allen Fächern sind innerhalb derselben Prüfungsperiode abzulegen.

#### Zu § 22:

1. Die Anrechnung setzt einen Antrag des Kandidaten voraus.

2. Die Regelung des Absatzes 6 schließt nicht aus, daß gleichwertige Prüfungsteile oder Teilprüfungen aus einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsvorgang anerkannt werden können.

3. Bei der Anrechnung wird die entsprechende Note übernommen.

#### Zu § 23:

1. Ausrichtung des Studiums

Die schwerpunktmäßige Ausrichtung des Studiums ist bei der Meldung durch die Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen zu belegen.

2. Praktika

2.1 Der Nachweis über ein Sozial- oder Betriebspraktikum gilt als erbracht, wenn die Teilnahme von Einrichtungen oder Betrieben außerhalb der Hochschule bescheinigt ist. Das Praktikum findet in der Regel als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt.

2.2 Folgende Tätigkeiten können auf Antrag als dem Sozial- oder Betriebspraktikum gleichwertig anerkannt werden:

a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,

b) eine mindestens einjährige Vollzeittätigkeit, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegt, oder ein einjähriges Ganztagspraktikum, das nicht länger als sechs Jahre zurückliegt, in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

c) ein Sozial- oder Betriebspraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer, das in einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang eingebunden ist,

d) eine mindestens einjährige selbständige Leitung einer Jugendgruppe oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit.

Tätigkeiten, die auf Grund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden (z. B. Grundwehrdienst, Zivildienst), werden nicht als gleichwertig anerkannt. Bei Tätigkeiten, die nicht ganztägig ausgeübt wurden, ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Tätigkeit — umgerechnet — eine entsprechend längere Zeit in Anspruch genommen hat.

#### Zu § 36:

1. Es werden fachwissenschaftliche Themen oder Aufgaben gestellt; fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

2. Zu Absatz 4 ist Nr. 2 zu § 26 anzuwenden.

#### Zu § 37:

Die Bestimmung zu § 27 ist anzuwenden.

#### Zu § 40:

Die Meldung zur Prüfung im zweiten Fach ist nicht an die üblichen vom Prüfungsamt festgesetzten Termine gebunden.

### Lehramt an Gymnasien

#### Zu § 42:

Zu den Nrn. 2 und 3 ist die Bestimmung zu § 21 anzuwenden.

#### Zu § 43:

Die Bestimmungen zu § 22 gelten entsprechend.

#### Zu § 44:

Die Schulpraktika sollen am Gymnasium abgeleistet werden. Im übrigen ist Nr. 2 zu § 23 anzuwenden.

#### Zu § 45:

1. Gehören die im Fach Kunst vorgelegten Studienarbeiten unterschiedlichen Wahlgebieten an, wird eine entsprechende Zahl fachkundiger Prüfungsausschüsse gebildet; die für die Studienarbeiten erteilte Gesamtnote wird wie eine Note für eine Teilprüfung behandelt.

2. Zu Absatz 3 sind die Bestimmungen zu § 24 und zu § 34 anzuwenden.

#### Zu § 46:

1. Nr. 1.2 zu § 8 gilt entsprechend.

2. Zu Absatz 6 gilt Nr. 2 zu § 26 entsprechend.

#### Zu § 47:

Nr. 1.2 zu § 8 gilt entsprechend.

#### Zu § 50:

Die Bestimmung zu § 40 ist anzuwenden.

### Lehramt an Sonderschulen

#### Zu § 52:

Die Bestimmung zu § 21 ist anzuwenden; abweichend hiervon können die Prüfungsteile Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung im ersten Unterrichtsfach in einer anderen Prüfungsperiode abgelegt werden.

#### Zu § 53:

Die Bestimmungen zu § 22 sind anzuwenden.

#### Zu § 54:

1. Für das sonderpädagogische Sozialpraktikum gelten die Nrn. 2.1 und 2.2 zu § 23 entsprechend.

2. Das förderdiagnostisch-kasuistische Praktikum wird an der Sonderschule oder an einer außerschulischen Behinderteneinrichtung mit lehrpersonbezogenen Lerngruppen abgeleitet. Nr. 2.4 zu § 23 gilt entsprechend. Die Ableistung des Praktikums wird von der Hochschule bescheinigt.

3. Die sonderpädagogischen Fachpraktika sollen an entsprechenden Sonderschulen abgeleistet werden; in Ausnahmefällen können sie auch an anderen geeigneten Schulen abgeleistet werden. Nrn. 2.4 und 2.5 zu § 23 sind anzuwenden.

#### Zu § 55:

Die Bestimmungen zu § 25 sind anzuwenden.

#### Zu § 56:

1. Bei der Prüfung im Unterrichtsfach ist Nr. 1 zu § 26 anzuwenden.

2. Zu Absatz 4 ist Nr. 2 zu § 26 anzuwenden.

2.3 Die Schulpraktika werden an der Grund- oder Hauptschule oder der Orientierungsstufe abgeleistet.

2.4 Die Schulpraktika finden in der Regel als Blockpraktika in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester statt; eines der Schulpraktika kann ganz oder teilweise verteilt auf einzelne Tage während der Vorlesungszeit stattfinden.

2.5 Schulpraktika werden von der Hochschule vor- und nachbereitet. Die Ableistung der Schulpraktika wird von Schule und Hochschule bescheinigt.

#### Zu § 24:

1. In Sport hat jede praktisch-methodische Teilprüfung einen eigenmotorischen und einen theoretischen Anteil.

2. Bei Gerätturnen sind zwölf Kernübungen an vier unterschiedlichen Geräten einschließlich Boden unter Berücksichtigung aller Bewegungsstrukturgruppen strukturgerecht und in Bewegungsverbindungen auszuführen; dabei können auch Gerätebahnen verwendet werden.

3. Neben Gymnastik darf nicht Tanz, neben Tanz darf nicht Gymnastik gewählt werden.

4. Bei Leichtathletik sind vier Disziplinen zu wählen; dabei sind Lauf, Sprung und Wurf zu berücksichtigen.

5. Bei Schwimmen sind drei verschiedene Lagen zu wählen, von denen zwei über 25 m und eine über 50 m zu schwimmen sind; jede Lage ist mit Start und (ggf. abschließender) Wende auszuführen.

#### Zu § 25:

1. Der Kandidat hat gegenüber dem Mitglied des Prüfungsamtes nach Absatz 2 nachzuweisen, daß er an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, auf denen die betreffende Lehrveranstaltung aufbaut, in der der Leistungsnachweis erbracht wird.

2. Ein ständiges Mitglied des Prüfungsamtes kann beim Leistungsnachweis anwesend sein, wenn dieser als mündliche Prüfung, Arbeit unter Aufsicht oder praktische Prüfung erbracht wird; es darf keine Prüfungsfragen stellen.

3. Das fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes, vor dem der Leistungsnachweis erbracht wird, gibt dem Kandidaten auf Antrag die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis mündlich bekannt.

4. Die schriftliche Bestätigung für den Leistungsnachweis ist zusammen mit den zur Notenfeststellung herangezogenen Unterlagen dem Prüfungsamt zuzuleiten.

#### Zu § 26:

1. Es werden fachwissenschaftliche/fachdidaktische oder fachwissenschaftliche Themen oder Aufgaben gestellt.

2. Ist die Prüfung nach Absatz 4 in einem Fach nicht bestanden, wird die mündliche Prüfung in diesem Fach nicht durchgeführt.

#### Zu § 27:

Die mündliche Prüfung in den Unterrichtsfächern erfolgt in Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

### Lehramt an Realschulen

#### Zu § 31:

Zu den Nrn. 2 und 3 ist die Bestimmung zu § 21 anzuwenden.

#### Zu § 32:

Die Bestimmungen zu § 22 sind anzuwenden.

#### Zu § 33:

Die Schulpraktika werden an der Realschule, der Orientierungsstufe oder der Hauptschule abgeleistet. Im übrigen ist Nr. 2 zu § 23 anzuwenden.

#### Zu § 34:

1. Die Note der Schwerpunktpflichtprüfung wird nicht gesondert gewichtet.

2. Im übrigen sind die Bestimmungen zu § 24 anzuwenden.

#### Zu § 35:

Die Bestimmungen zu § 25 sind anzuwenden.

**Zu § 57:**

Die Bestimmung zu § 27 gilt entsprechend.

**Zu § 60:**

Zu Absatz 4 gilt die Bestimmung zu § 40 entsprechend.

**Lehramt an berufsbildenden Schulen****Zu § 61:**

Im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sind — ausgehend von einer Regelstudienzeit von acht Studien- und zwei Prüfungssemestern und bezogen auf 20 Semesterwochenstunden (SWS) je Studiensemester — die Teilstudiengänge wie folgt gewichtet:

Berufs- und Wirtschaftspädagogik	30 SWS,
Berufliche Fachrichtung	85* bzw. 70 SWS,
Unterrichtsfach	45* bzw. 60 SWS,

wobei \* für die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungstechnik, Gesundheit, Metalltechnik und Wirtschaftswissenschaften und für die mit diesen zu verbindenden Unterrichtsfächer gilt.

Diese SWS-Angaben bezeichnen lediglich die Gewichtung der Teilstudiengänge im Verhältnis zueinander. Die für die Erreichung des Studienziels unter Einhaltung der Regelstudienzeit in den Studienordnungen für die einzelnen Teilstudiengänge vorzuziehenden SWS können unter Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeit pro Fachrichtung und Fach tatsächlich hiervon abweichen.

**Zu § 62:**

Die Prüfungsteile Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung in allen Fächern sind innerhalb derselben Prüfungsperiode abzulegen. Wird das Unterrichtsfach nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 an einem anderen Hochschulstandort studiert als die Fächer der beruflichen Fachrichtung nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, können abweichend von Satz 1 die oben genannten Prüfungsteile für das Unterrichtsfach innerhalb einer anderen Prüfungsperiode abgelegt werden.

**Zu § 63:**

Die Bestimmungen zu § 22 sind anzuwenden.

**Zu § 64:****1. Zulassung**

Nach Absatz 3 kann die Hausarbeit bei Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für die berufliche Fachrichtung auch im Unterrichtsfach oder in Berufs- und Wirtschaftspädagogik geschrieben werden, bei Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für das Unterrichtsfach auch in einem zugelassenen Fach der beruflichen Fachrichtung oder in Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

**2. Schulpraktika**

2.1 Die Schulpraktika werden an öffentlichen berufsbildenden Schulen oder anerkannten Ersatzschulen — in der Regel an Berufsschulen und in Klassen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung — in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach unter Einbeziehung der Berufs- und Wirtschaftspädagogik abgeleistet.

2.2 Tritt Sonderpädagogik an die Stelle eines Unterrichtsfaches, werden die Praktika im entsprechenden Umfang vor allem in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres sowie im weiteren in Klassen des Berufsgrundbildungsjahres und in Klassen, die keinen schulischen Abschluß erfordern, abgeleistet.

2.3 Nrn. 2.4 und 2.5 zu § 23 sind anzuwenden.

**Zu § 65:**

Zu Absatz 3 sind die Bestimmungen zu § 24 und zu § 34 anzuwenden.

**Zu § 66:**

Nrn. 2 bis 4 zu § 25 sind anzuwenden.

**Zu § 67:**

- Nr. 1.2 zu § 8 gilt entsprechend.
- Zu Absatz 4 ist Nr. 2 zu § 26 anzuwenden.

**Zu § 68:**

Nr. 1.2 zu § 8 gilt entsprechend.

**Zu den Anlagen 1 bis 5:****1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

1.1 Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt eine mindestens ausreichende Einzelleistung voraus, die in der Regel schriftlich erbracht wird. Protokolle über den Verlauf von Lehrveranstaltungen reichen nicht aus.

1.2 Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme soll von einem selbständig Lehrenden unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- das Lehramt, auf das sich die der Leistung zugrunde liegenden Anforderungen beziehen,
- Art und Gegenstand der vom Kandidaten erbrachten Leistung.

**2. Nachweis weiterer Zulassungsvoraussetzungen**

2.1 Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- das Abiturzeugnis,
- im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- ein Abschlußzertifikat der Volkshochschule,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchst. b vermittelt,
- Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchst. b vergleichbar sind.

**2.2 Fachgebundene Sprachkenntnisse**

Fachgebundene Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an zu ihrem Erwerb eingerichteten Lehrveranstaltungen einer Hochschule, durch einen der unter Nr. 2.1 aufgeführten Nachweise oder durch den Nachweis über das Kleine Latinum, das Latinum, das Große Latinum oder das Graecum.

**2.3 Maschinenschein**

Der Nachweis wird durch die Hochschule ausgestellt.